

Auskunftspflicht einer Klinik über die Adresse eines Mitpatienten

Zum Sachverhalt

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich in seiner Entscheidung vom 9.7.2015 mit dem Auskunftsbegehren eines Klinikpatienten auseinandergesetzt, welcher zur Geltendmachung eines deliktischen Schadenersatzanspruchs gegen einen Mitpatienten dessen Adresse in Erfahrung bringen wollte. In dem zugrunde liegenden Fall trug der minderjährige Kläger vor, ihm sei von einem ebenfalls minderjährigen Mitpatienten der Arm dadurch gebrochen worden, dass der Mitpatient mit aller Kraft zweimal eine Tür gegen ihn geschlagen habe. Beide Minderjährige waren zum Tatzeitpunkt Patienten in der von der Beklagten betriebenen Fachklinik für Kinder und Jugendliche, wo sie sich ein Zimmer teilten. Dem Kläger war der Name des Mitpatienten bekannt, er benötigte aber zur Geltendmachung seiner Schadenersatzansprüche auf dem zivilrechtlichen Klageweg ebenfalls dessen Adresse.

Urteilsbegründung

Der BGH entschied in der Sache zugunsten des Klägers und führte in seiner Entscheidung aus, dass nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) im Rahmen eines Rechtsverhältnisses stets dann eine Auskunftspflicht

bestehe, wenn zum einen der Berechtigte in entschuldbarer Weise über Bestehen oder Umfang seines Rechts im Unklaren sei und er sich die zur Vorbereitung oder Durchsetzung seines Anspruchs notwendigen Auskünfte nicht in zumutbarer Weise selbst beschaffen könne, und zum anderen der Verpflichtete in der Lage sei, unschwer die zur Beseitigung dieser Ungewissheit erforderlichen Auskünfte zu geben. Unter diesen Voraussetzungen nimmt der BGH einen Anspruch auf Auskunftserteilung auch dann an, wenn – wie in diesem Fall – nicht das in Anspruch genommene Krankenhaus selbst, sondern ein Dritter (der minderjährige Mitpatient) Schuldner des Hauptanspruchs ist, dessen Durchsetzung der Hilfsanspruch auf Auskunftserteilung ermöglichen soll. Dem Kläger stehe dabei ein Anspruch auf Nennung der Adresse des minderjährigen Mitpatienten aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Behandlungsvertrag zu. Die Beklagte habe dem Kläger gegenüber eine besondere Fürsorge- und Obhutspflicht innegehabt. Im Rahmen ihrer vertraglichen Nebenpflichten sei die Beklagte gehalten gewesen, den Kläger bei der Aufklärung des Vorfalls und bei der Geltendmachung etwa-

iger Schadenersatzansprüche nach ihren Möglichkeiten zu unterstützen. Hierzu gehöre auch die Nennung der Adresse des vermeintlichen Schädigers, die der Beklagten ohne großen Aufwand möglich sei.

Rechtliche Würdigung

Im Fokus der rechtlichen Erörterungen stand in erster Linie die Frage, ob möglicherweise die Grundsätze der ärztlichen Schweigepflicht der Mitteilung der Adresse des Mitpatienten entgegenstehen. Dies lehnt der BGH im Ergebnis ab, weil die Preisgabe der Adressdaten des Mitpatienten nicht „unbefugt“ i. S. d. § 203 StGB erfolge. Vielmehr lasse sich eine solche Befugnis zur Datenpreisgabe auf § 34 StGB stützen bzw., wenn wie hier im konkreten Fall das einschlägige Landesrecht spezifische Regelungen für den Datenschutz im Krankenhaus vorsehe, auf den entsprechenden datenschutzrechtlichen Erlaubnistatbestand aus dem Landeskrankenhausrecht. Im Rahmen der dann jeweils vorzunehmenden Interessenabwägung betont der Gerichtshof zu Recht, dass es nicht Zweck des Datenschutzrechts ist, potentiellen Schädigern Anonymität zu verschaffen und auf diese Weise Geschädigte faktisch rechtlos zu stellen.



© Denis Junker/fotolia.com

▲ Im entschiedenen Fall stehen die Grundsätze der ärztlichen Schweigepflicht der Mitteilung der Adresse eines Mitpatienten nicht entgegen

Korrespondenzadresse

Prof. Dr. iur. Benedikt Buchner, LL.M. (UCLA)
Institut für Informations-,
Gesundheits- und Medizinrecht
Abteilungsleitung
Universität Bremen
Universitätsallee, GW 1
28359 Bremen
bbuchner@uni-bremen.de

*Zusammenfassung aus Buchner
BK (2016) MedR 34:272–274,
DOI: 10.1007/s00350-016-4249-6*

Infobox Lesetipp

Weitere interessante Beiträge aus der Zeitschrift MedR Medizinrecht finden Sie unter folgendem Link: <http://link.springer.com/journal/350/32/7/page/1>



◀ Oder gehen Sie mit Ihrem Smartphone direkt auf die Homepage der Zeitschrift *MedR Medizinrecht*.